



Landesgericht Steyr  
Abteilung 4

Wiedner Hauptstraße 63  
A-1045 Wien  
Telefon 0222/50105-4296  
Telefax 0222/50206-250

Spitalskystraße 1  
4400 Steyr

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom  
4 Cg 120/93 t

Unsere Zeichen  
Rp 219/94/MSt/PN

Durchwahl  
4296

Datum  
19-12-94

**Verschuldensunabhängige Haftung des  
Auftraggebers im Rahmen eines Werkver-  
trages mit einem Autokranunternehmen;  
Feststellung eines Handelsbrauches**

Die Wirtschaftskammer Österreich beehrt sich, in Beantwortung der oben angeführten Anfrage des dortigen Gerichts im Sinne von §§ 16 Z 5, 19 Abs 1 und 27 Abs 1 Handelskammergesetz mitzuteilen, daß ihr kammerinternes Begutachtungsverfahren über das Bestehen eines Handelsbrauches folgendes Ergebnis brachte:

Wir haben einer größeren Anzahl von am geschäftlichen Verkehr mit Kranbauarbeiten beteiligten Kreisen des Gewerbes, der Industrie und des Verkehrs die nachstehenden Fragen mit der Bitte um Beantwortung nach eigener Kenntnis (ohne weitere Rückfragen und Erkundigungen) und mit der Zusicherung, daß die Namen der Auskunft erteilenden Betriebe nicht genannt werden, zusammen mit einer Sachverhaltsdarstellung vorgelegt oder durch die zuständige Fachorganisation vorlegen lassen.

1. Erteilen Sie Aufträge zur Durchführung von Kranarbeiten?
2. Übernehmen Sie Aufträge zur Durchführung von Kranarbeiten?
3. Besteht nach Ihrer Kenntnis und nach Ihren Erfahrungen in Ihrer Branche ein Handelsbrauch, wonach bei einem Werkvertrag, abgeschlossen zwischen einem Autokranunternehmen und dessen Auftraggeber, letzterer, dh der Auftraggeber, für die Festigkeit des Untergrundes, verschuldensunabhängig haftet?

Es liegen uns aufgrund dieser Befragung insgesamt 123 verwertbare Einzeläußerungen vor, in denen also die Frage 1 oder 2 bzw. beide dieser Fragen bejaht wurden. 56 dieser Äußerungen stammen aus dem Bereich Gewerbe, 40 aus der Industrie und 27 aus dem Verkehr. Aus Oberösterreich stammen 26 dieser Äußerungen, der

DVR 0043010

Rest verteilt sich auf die übrigen Bundesländer. Es ergibt sich hiebei folgendes Bild:

Die Frage 1 wurde von 53 Befragten aus dem Bereich Gewerbe, 40 aus der Industrie und 21 aus dem Verkehr bejaht, während 24 Befragte aus dem Gewerbe, 12 aus der Industrie und 18 aus dem Bereich Verkehr die Frage 2 bejahten. 21 Befragte aus dem Gewerbe, 12 aus der Industrie und 12 aus dem Verkehr bejahten beide dieser Fragen.

Die Frage 3 wurde von 2 Befragten aus dem Bereich Gewerbe und 8 Befragten aus dem Verkehr bejaht, wobei einer dieser grundsätzlichen bejahenden aus dem Gewerbe ergänzend angab, daß die Kunden, dh die Auftraggeber darauf hingewiesen würden, daß die Zufahrt und der Aufstellplatz für den Autokran gegeben sein muß. Aus dem Bereich Industrie hat keiner der Befragten die Frage 3 bejaht.

Verneint wurde Frage 3 dagegen von 49 Befragten aus dem Bereich Gewerbe, 38 aus der Industrie und 19 aus dem Bereich Verkehr. Dabei wies ein Verneinender aus dem Gewerbe daraufhin, daß es Aufgabe des Kranunternehmens sei, die Festigkeit des Untergrundes zu beurteilen. Ein weiterer Verneinender aus dem Gewerbe führte aus, daß sich der Kranfahrer zuvor überzeugt, ob der Untergrund stabil genug sei und wie großflächig er dann den Unterbau (meist mit Hölzern) unter der Abstützung vorsehen muß. Ein weiterer gab ergänzend an, daß die Festigkeit des Untergrundes vom Auftragnehmer überprüft werden müsse und zudem bei Aufträgen an Kranunternehmen eine entsprechende Versicherung verlangt würde.

3 Befragte aus dem Gewerbe und ein Befragter aus der Industrie ließen die Frage 3 unbeantwortet. Ein Befragter aus dem Gewerbe gab an, daß je nach Werkvertrag verschiedene Vereinbarungen möglich wären. Ein weiterer führte im wesentlichen aus, daß sich der Kranführer über die Beschaffenheit des Untergrundes zu informieren haben. Ein Befragter aus der Industrie gab an, daß der Vertrag zwischen einem Bauunternehmen und einem Autokranunternehmen üblicherweise eine Festlegung enthält, wonach ein geeigneter Kranaufstellungsplatz bauseits beizustellen ist. Eine verschuldensunabhängige Haftung der Baufirma wäre daher gegeben, wenn diese den Aufstellungsplatz selbst errichtet, üblicherweise also aufgeschüttet und verdichtet hat.


Ein Befragter aus dem Verkehr führte aus, ohne den Fragekatalog zu berücksichtigen, daß es dem Auftragnehmer nicht zumutbar sei, über die Bodenbeschaffenheit der ihm angeordneten Einsatzstelle Bescheid zu wissen. Der Auftraggeber hätte zu berücksichtigen, ob die gewünschte Örtlichkeit für das Aufstellen von Kränen geeignet ist bzw. zu prüfen, ob Umstände vorhanden sind, die den Einsatz eines Autokranes nicht zulassen.

Da von 123 verwertbaren Äußerungen lediglich 10 Befragte die dritte Frage bejaht, 106 Befragte diese dagegen verneint haben und 7 Befragte die Frage 3 unbeantwortet ließen bzw. sonstige Äußerungen abgegeben haben, und ein Befragter, ohne sich an die

- 3 -

gestellten Fragen zu halten, eine schriftliche Stellungnahme abgegeben hat, kommt die Wirtschaftskammer Österreich zum Schluß, daß ein Handelsbrauch, wonach bei einem Werkvertrag, abgeschlossen zwischen einem Autokranunternehmen und dessen Auftraggeber, letzterer, dh der Auftraggeber, für die Festigkeit des Untergrundes verschuldensunabhängig hafte, nicht besteht.

Mit freundlichen Grüßen  
Wirtschaftskammer Österreich  
Für den Generalsekretär:



Dr. Paul Kupka